

Vorlage Nr.: 2020/238

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Kreistag	Kreisdirektor	30.11.2020	14

Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Haushalt des Kreises Recklinghausen

Darstellung des Sachverhaltes:

Zusammenfassung

1. Die Kreisverwaltung Recklinghausen rechnet im Haushaltsjahr 2020 mit COVID-19-pandemiebedingten Haushaltsbelastungen in Höhe von insgesamt rd. 13,1 Mio. €. Demgegenüber stehen pandemiebedingte Erstattungen in Höhe von insgesamt rd. 1,5 Mio. €. Es verbleibt demnach eine saldierte pandemiebedingte Belastung von rd. 11,6 Mio. € im Kreishaushalt 2020.
2. Der weit überwiegende Teil dieser pandemiebedingten Finanzbelastung entfällt auf notwendige Maßnahmen im Rahmen des Infektionsschutzes wie Beschaffung von Schutzmaterialien, Bereitstellung notwendiger Infrastruktur sowie Abstrich- und Laborkosten (rd. 9,2 Mio. €) und auf zusätzliche Bedarfsgemeinschaften im SGB II-Bezug (rd. 2,5 Mio. €).
3. Die vorgenannte pandemiebedingte Finanzbelastung ist zwar erheblich, kann aber im Gesamthaushalt des Kreises kompensiert werden. Der Haushalt 2020 war aufgrund der geplanten Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zum fiktiven Haushaltsausgleich mit einem Fehlbedarf von 17,3 Mio. € geplant worden. Allein die Verbesserungen bei den kommunalen SGB II-Leistungen (vor allem die rückwirkend zum 01.01.2020 erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft) gleichen die saldierte pandemiebedingte Finanzbelastung von rd. 11,6 Mio. € und den planerischen Fehlbedarf von rd. 17,3 Mio. € in etwa aus, sodass im Jahresabschluss 2020 vorbehaltlich anderer Entwicklungen der Haushaltsausgleich voraussichtlich erreicht werden kann. In



Klimpel
Landrat



Butz
Kreisdirektor

Übereinstimmung mit dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) kann daher eine Bilanzierung und Abschreibung dieser pandemiebedingten Finanzbelastungen zu Lasten späterer Generationen vermieden werden.

Darstellung des Sachverhalts

Vorbemerkungen

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Aufgabenerfüllung des Kreises und auf den Kreishaushalt sind erheblich. Die nachstehenden Ausführungen dieser Vorlage beschränken sich ausschließlich auf die Darstellung der tatsächlichen haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie.

1. COVID-19-pandemiebedingte Haushaltsbelastungen

1.1 Infektionsschutz

Zur Bekämpfung und Eindämmung der Pandemie wurden im Rahmen der flexiblen Haushaltsführung im Jahr 2020 schrittweise zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 20,5 Mio. € überplanmäßig bereitgestellt, die in Höhe von voraussichtlich rd. 9,2 Mio. € (rd. 45 %) bis zum Jahresende in Anspruch genommen werden, und zwar für folgende Zwecke:

- Beschaffung von Schutzmaterialien (z.B. Masken, Handschuhe, Desinfektionsmittel, Schnelltests) in Höhe von rd. 7,3 Mio. €;
- Beauftragung von Laborleistungen und Kosten für die Durchführung von Abstrichen durch das Deutsche Rote Kreuz (DRK) in Höhe von rd. 1,5 Mio. €;
- Anmietung von Containern und Errichtung von Testzentren in Höhe von rd. 0,4 Mio. €.

1.2 Jobcenter

Die Bundesregierung ging zu Beginn der Corona Pandemie von etwa 1,2 Mio. zugehenden Bedarfsgemeinschaften im SGB II Bereich aus. Dies hätte für den Kreis Recklinghausen etwa 15.000 zusätzliche Bedarfsgemeinschaften erwarten lassen. Tatsächlich fällt der Zugang mit etwa 600 zusätzlichen Bedarfsgemeinschaften im Kreis deutlich geringer aus. Dies ist insbesondere dem Umstand geschuldet, dass zentrale Maßnahmen wie der Bezug von Kurzarbeitergeld und deren Erhöhung sowie regionale Besonderheiten die Anzahl zusätzlicher Bedarfsgemeinschaften auf einem deutlich niedrigeren Niveau gehalten haben. Auf der Grundlage der Datenerhebung zusätzlicher Bedarfsgemeinschaften von April bis September 2020, die pandemiebedingt in den SGB II-Bezug geraten sind, betragen die entsprechenden Mehraufwendungen hochgerechnet für das Haushaltsjahr 2020 rd. 2,5 Mio. €. Gleichwohl bleiben die Bewertungen der wirtschaftlichen Gesamtsituation sowie der weiteren Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt mit Blick auf die Jahre 2021 ff. schwierig.

1.3 Kontaktnachverfolgung

Zur Unterstützung der telefonischen Kontaktpersonenermittlung im Rahmen der Eindämmung der Pandemie und für das Bürgertelefon hat der Kreis Recklinghausen zusätzliches Personal eingestellt. Die entsprechenden Mehraufwendungen betragen rd. 560.000 €. Zudem wurde ein Antrag auf Hilfeleistungen durch die Bundeswehr gestellt. Der Amtshilfeantrag wurde zunächst bis zum 04.12.2020 gebilligt. Ob dem Kreis hierfür Aufwendungen in Rechnung gestellt werden, bleibt abzuwarten. Der Kreis Recklinghausen war zudem gezwungen, in erheblichem Umfang eigenes Personal aus anderen Bereichen der Verwaltung befristet je nach allgemeiner Lage in der Kontaktnachverfolgung oder im Bürgertelefon einzusetzen. Da die Personalaufwendungen des Kreises im Rahmen des originären Personalaufwandsbudgets dargestellt werden, findet eine interne Verrechnung der geleisteten Arbeitskraft mit dem Gesundheitsamt allerdings nicht statt. Über den vorgenannten zusätzlichen Personaleinsatz hinaus wurden Personalnebenkosten (z. B. geleistete Überstunden) in einem Gesamtumfang von rd. 100.000 € vergütet.

1.4 Deutsches Rotes Kreuz (DRK)

Im Rahmen der Durchführung von Abstrichen sind für Infrastruktur und Personal des DRK im Haushaltsjahr 2020 Aufwendungen in Höhe von insgesamt rd. 380.000 € entstanden, für die der Kreis gegenüber dem DRK selbstverständlich in Vorleistung gegangen ist. Auch das Risiko für diese Aufwendungen verbleibt beim Kreis. Offen ist derzeit noch, ob die einschlägigen Abrechnungsmodalitäten auf Grundlage der TestVO durch das Bundesministerium für Gesundheit nochmals angepasst werden bzw. die Landesregierung NRW entsprechende Erstattungsregelungen schaffen wird. Der Kreis strebt in jedem Fall an, eine Erstattung dieser Aufwendungen durch die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) zu erreichen (siehe auch nachfolgendes Kapitel zu den Erstattungen durch Andere).

1.5 Gebühren, Mieten und Pachten

Ertragsminderungen in Form von tatsächlichen Gebührenmindererträgen sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Im Bereich der Miet- und Pachterträge wird derzeit geprüft, ob und inwieweit diese bereits regelmäßig gestundeten Forderungen in Übereinstimmung mit der Dienstanweisung des Kreises über Stundung, Niederschlagung und Erlass in begründeten Einzelfällen erlassen werden können. Hieraus könnte ein Minderertrag im Haushaltsjahr 2020 von maximal rd. 220.000 € resultieren.

1.6 Weitere pandemiebedingte Haushaltsbelastungen

Im Übrigen sind weitere Belastungen in Höhe von insgesamt rd. 170.000 € für verschiedenen Sachaufwendungen (Beschaffungen, Geschäftsaufwand, IT-Kosten pp.) angefallen.

2. Erstattungen durch Andere

2.1 Abrechnung von ausgegebenem Schutzmaterial

Der Kreis Recklinghausen hat im Rahmen der Pandemiebekämpfung Schutzmaterialien, wie z. B. Atemschutzmasken, Desinfektionsmittel und Einwegschutanzüge beschafft bzw. hat diese unter anderem unentgeltlich vom Land NRW erhalten. In erster Linie wurden die Schutzmaterialien des Landes NRW an Leistungsempfänger wie kreiseigene Einrichtungen (u. a. Gesundheitsamt, Berufskollegs, Jobcenter) als auch an Arztpraxen, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime und das DRK ausgegeben, soweit die Voraussetzungen des Landes zur Ausgabe des Materials erfüllt waren. Diese werden nicht in Rechnung gestellt. In geringen Mengen sind die vom Kreis Recklinghausen beschafften Schutzausrüstungen an verschiedene Empfänger ausgegeben worden. Bei der Ausgabe erfolgte der Hinweis auf die zukünftige Abrechnung des Materials zu Einkaufspreisen.

Der Gesamtwert der ausgegebenen Schutzmaterialien beträgt rd. 910.000 €, wovon rd. 79.000 € auf vom Kreis Recklinghausen beschaffte Schutzmaterial entfällt. Dieser Betrag wird über entsprechende Rechnungsstellungen gegenüber den Leistungsempfängern abgerechnet. Der Betrag lässt sich grob auf die folgenden Bereiche aufteilen:

- Einrichtungen der Alten- und Behindertenpflege in Höhe von rd. 43.000 €;
- Einrichtungen der Krankenpflege (Krankenhäuser, Hospize) in Höhe von rd. 31.000 €;
- Arztpraxen und Hebammen in Höhe von rd. 2.000 €;
- Feuerwehr in Höhe von rd. 1.000 €;
- Caritative Einrichtungen/ Sonstige in Höhe von rd. 2.000 €.

2.2 Abrechnung von Abstrich- und Laborkosten

Für die bisher durchgeführten Abstriche durch Hilfsorganisationen sowie die damit verbundenen labordiagnostischen Leistungen ist der Kreis Recklinghausen zunächst mit rd. 1,5 Mio. € in Vorleistung getreten. Zur Klärung der Anforderungen für eine potentielle Kostenerstattung wurde bereits im April eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Kreiskämmerers, bestehend aus Vertretern*innen des Deutschen Roten Kreuzes (DRK), der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) sowie der Fachdienste Recht, Ordnung, Gesundheit und Kämmerei, einberufen. In der Arbeitsgruppe wurden die verschiedenen abrechnungstechnischen Fallkonstellationen ausgearbeitet und an die rechtliche Entwicklung im Laufe der Pandemie angepasst.

Zu Beginn der Pandemie bestanden Unklarheiten seitens der KVWL insbesondere in Bezug auf die Veranlassung von Testungen sowie die damit einhergehende Kostenübernahme. Um auf die steigenden Infektionszahlen und den wachsenden Bedarf an Testkapazitäten zu reagieren, hat der Kreis Recklinghausen in eigener Verantwortung mit Unterstützung des DRK mehrere Testzentren errichtet und in Betrieb genommen. Die Abrechnung der angefallenen Laborkosten erfolgte zunächst

mit dem Kreis Recklinghausen. Nach Abstimmung aller Beteiligten konnte eine Vereinbarung getroffen und alle Vorgänge aufgearbeitet werden.

Mit Inkrafttreten der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV2 (TestVO) rückwirkend zum 14. Mai 2020 hat das Bundesministerium für Gesundheit eine rechtliche Abrechnungsgrundlage für bestimmte Fallkonstellationen geschaffen. Im Ergebnis können die entstandenen Kosten für die Laboruntersuchungen von entnommenen Abstrichen zu einem großen Teil über die KVWL mit den Krankenkassen abgerechnet werden. Derzeit werden die Möglichkeiten der Kostenerstattung im Einzelfall geprüft. Die Übernahme der Kosten, die vor dem 14. Mai 2020 angefallen sind, ist noch ungeklärt. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird daher für das Jahr 2020 eine Kostenerstattung in Höhe von insgesamt 1,0 Mio. € erwartet.

2.3 Erstattung von Personal- und Infrastrukturkosten der Hilfsorganisationen

Nach derzeitigem Stand sind mit der TestVO nur die erbrachten labordiagnostischen Leistungen erstattungsfähig. Weitere Kosten etwa für die Durchführung des Abstrichs sind von der veranlassenden Stelle zu tragen. Nicht erstattungsfähig sind demnach die infrastrukturellen Kosten der Abstrichentnahmen und somit die durch die Unterstützung der Hilfsorganisationen entstandenen Aufwendungen von bislang rd. 380.000 € im Jahr 2020. Diese Aufwendungen wären demnach durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) zu tragen und würden insoweit im Kreishaushalt verbleiben. Da die Rechtslage allerdings dynamisch ist, bleibt offen, ob die Abrechnungsmodalitäten auf Grundlage der TestVO durch das Bundesministerium für Gesundheit erneut angepasst werden bzw. die Landesregierung NRW entsprechende Erstattungsregelungen schaffen wird.

2.4 Erlass der Landesregierung NRW zur finanziellen Förderung von Aushilfskräften für die Kontaktnachverfolgung

Mit Erlass der Landesregierung NRW vom 02.11.2020 besteht die Möglichkeit einer finanziellen Förderung von einzustellenden Aushilfskräften für die Kontaktnachverfolgung, und zwar befristet bis zu sechs Monaten - beginnend ab dem 01.11.2020 – längstens bis zum 30.06.2021. Insgesamt werden durch das Land bis zu 800 Vollzeitäquivalent-Stellen (VZÄ-Stellen) in NRW mit einer Pauschale von 5.200 € pro VZÄ pro Monat (Maximalbetrag je VZÄ-Personalstelle 31.200 €) gefördert. Vorbehaltlich der endgültigen Erstattungs- und Verteilungsverfahren und noch zu klärender Verfahrensfragen kann der Kreis Recklinghausen Anträge für 27 VZÄ-Stellen und würde auf dieser Grundlage eine Erstattung von maximal rd. 375.000 € erhalten.

3. Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft des Kreises in den Jahren 2020 und 2021

Trotz der erheblichen pandemiebedingten Haushaltsbelastung von saldiert rd. 11,6 Mio. € ist die geordnete Haushaltswirtschaft des Kreises Recklinghausen nach derzeitigem Kenntnisstand weder im Jahr 2020 noch 2021 gefährdet.

Das zum 01.10.2020 in Kraft getretene „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur

Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz –NKF-CIG)“ sieht vor, dass bei einer tatsächlich eingetretenen Verschlechterung des Jahresergebnisses 2020 im Vergleich zur Haushaltsplanung 2020 ein COVID-19-pandemiebedingter finanzieller Schaden vorliegt.

Die vorgenannte saldierte pandemiebedingte Finanzbelastung ist zwar erheblich, kann aber im Gesamthaushalt des Kreises kompensiert werden. Der Haushalt 2020 war aufgrund der geplanten Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zum fiktiven Haushaltsausgleich mit einem Fehlbedarf von 17,3 Mio. € geplant worden. Allein die rückwirkend zum 01.01.2020 erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft im SGB II-Bereich führt zu einem Mehrertrag von mehr als 44 Mio. €. Darüber hinaus führen eine deutlich höhere Wohngeldentlastung des Landes, eine unabhängig von Corona recht stabile Anzahl von Bedarfsgemeinschaften sowie die wider Erwarten recht konstanten durchschnittlichen Bruttokaltmieten im Kreis Recklinghausen dazu, dass sich die Haushaltsverbesserung bei den SGB II-Leistungen auf einen Betrag von bis zu 60 Mio. € erhöht. Diese Verbesserung wird zu 50 % mit den kreisangehörigen Städten kommunalscharf spitz abgerechnet, die übrigen 50 % führen zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses des Kreishaushaltes. Die Verbesserung des Kreishaushaltes von insoweit rd. 30 Mio. € gleicht die saldierte pandemiebedingte Finanzbelastung von rd. 11,6 Mio. € und den planerischen Fehlbedarf von rd. 17,3 Mio. € in etwa aus, sodass im Jahresabschluss 2020 vorbehaltlich anderer Entwicklungen der Haushaltsausgleich voraussichtlich erreicht werden kann. Die pandemiebedingten Haushaltsbelastungen im Kreishaushalt führen somit zu keinem COVID-19-pandemiebedingten finanziellen Schaden. Es besteht folglich keine Pflicht zur Bilanzierung und Abschreibung dieser Belastungen zu Lasten späterer Generationen.

Im Haushaltsjahr 2021 stehen die nicht verwendeten überplanmäßig bereitgestellten Haushaltsmittel von rd. 11,3 Mio. € als übertragene Ermächtigung zur weiteren Pandemiebekämpfung zur Verfügung. Es bleibt abzuwarten, ob in Abhängigkeit von der Entwicklung der pandemischen Lage die Bereitstellung weiterer Haushaltsmittel im Jahr 2021 erforderlich wird.